

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida, welche am

Mittwoch, dem 31.03.2021 um 19.30 Uhr

im Bildungsraum der FF-Sitzendorf, Feuerwehrplatz 1, Sitzendorf an der Schmida stattfand.

Anwesend sind: Vorsitzender Bgm. Martin Reiter

die geschäftsführenden Gemeinderäte:

VBgm. Hinteregger Ing. Florian	Amon Ing. Martin
Authried Dagmar	Hofbauer Christian
Lembacher Ernst	Maurer Gerhard
Seidl Josef	

die Gemeinderäte:

Autherith Wilhelm	Fahn Michael
Freytag Erwin	Hager Wilhelm
Mann Martin	Rabatsch Gerald
Schmid Eva	Steiner Kurt
Wedorn René	Windisch Melanie
Wimmer Ing. Franz	Wittmann Martin

Schriftführer: STEFAN Ing. Daniel

Entschuldigt:
GR Liebhart Jürgen OV Schmid Leopold

Nicht entschuldigt: 0

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2020.
3. Bericht der Kassaprüfung vom 23.03.2021.
4. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020.
5. Rechnungsabschluss 2020.
6. Bauplatzverkauf in Frauendorf.
7. Rücknahme von Bauplätzen in Kleinkirchberg und Niederschleinz.
8. Verkauf von Wegen in Sitzendorf.
9. Grundankauf in Sitzendorf.
10. Annahme einer Grundabtretung in Roseldorf.
11. Widmungsverordnung in Roseldorf.
12. Verpachtung des ehemaligen Kiosks in der Neustift.
13. Verpachtung in Goggendorf.
14. Abänderung des Teilbebauungsplanes für die Kellergassen der Marktgemeinde Sitzendorf.
15. Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Radweges in Sitzenhart.

16. Ankauf eines Elektrobusses für den Kindergartentransport.
17. Ankauf eines Minibaggers für den Bauhof.
18. Auftrag für Planungsarbeiten (WVA, SWK, RWK) Parzellierung Braunsdorf und Sitzenhart.
19. Annahmeerklärung für die KPC-Förderung „PV-Anlage + Stromspeicher Kindergarten“.
20. Grundsatzbeschluss zur Errichtung von PV-Anlagen am FF-Haus „Neu“ und FF-Haus „Alt“ in Sitzendorf (Bürgerbeteiligung).
21. Personalangelegenheiten.
22. Bericht des Bürgermeisters.

Durchführung

- zu 1. Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und die Vertreterin der Presse. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.
- zu 2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2020:
Das Protokoll der GR-Sitzung vom 16.12.2020 ist unbeeinträchtigt geblieben und gilt daher als genehmigt.
- zu 3. Bericht über die Kassaprüfung vom 23.03.2021:
Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, GR. Kurt Steiner das Wort.
GR. Steiner bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht der Kassaprüfung vom 23.03.2021 zur Kenntnis.
- zu 4. Eröffnungsbilanz per 01.01.2020:
- a) Beschluss über die Bildung einer Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve im Zusammenhang mit der ersten Eröffnungsbilanz:
Im § 7 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO), LGBl. 51/2019, ist die Bildung von Rücklagen geregelt. Der § 7 Abs. 1 lautet: Die Bildung von Rücklagen hat grundsätzlich finanzwirksam zu erfolgen. Hiervon unberührt bleibt die Bildung nicht finanzwirksamer Rücklagen entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der VRV 2015 sowie der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, oder weiteren landesrechtlichen Bestimmungen. Laut § 7 Abs. 2 Punkt 1 ist die Bildung einer Rücklage im Zuge der Eröffnungsbilanz im Ausmaß von bis zu 50 % des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens (Eröffnungsrücklage) möglich. Die Rücklage ist deshalb zu bilden, um in den Folgejahren im Falle eines negativen Ergebnishaushaltes, diesen ausgleichen zu können. Diese Ausgleichssumme darf den jährlichen Abschreibungsbetrag nicht überschreiten.
- Antrag des Vorstandes:** Die Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve in Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 möge in Höhe von € 9,036.500,00 gebildet werden.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig

b) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020:

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, haben die Gemeinde zum Stichtag 01.01.2020 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

In dieser Eröffnungsbilanz sind die Vermögenswerte einer Gemeinde, insbesondere die Sachanlagen einer Gemeinde, zu erfassen. In der Eröffnungsbilanz sind daher erfasst: Immaterielle Vermögenswerte, Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen, Sonderanlage, Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kulturgüter, geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau, Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts, Investitionszuschüsse von Beteiligungen und Investitionszuschüsse von Übrigen.

Nach Beschluss der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat werden die Vermögenswerte einer Gemeinde nach der VRV 2015 festgestellt und sind in der Folge rechtlich verbindlich. Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel.

Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida weisen sowohl die Aktiva als auch die Passiva einen Anfangsstand von € 51,366.402,73 aus. Der Buchwert in der Eröffnungsbilanz beträgt Aktiva/Passiva € 28,719.784,11. Der Saldo des Nettovermögens der Eröffnungsbilanz nach Bildung der Rücklage EB ohne Zahlungsmittelreserve (50%) beträgt € 9,036.537,69. Die Höhe der Rücklage EB ohne Zahlungsmittelreserve beträgt € 9,036.500,00.

Antrag des Vorstandes: Die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 möge gemäß vorstehendem Entwurf beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 5. Rechnungsabschluss 2020:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Zeit vom 17.03.2021 bis 31.03.2021 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde erstmals nach den gesetzlichen Bestimmungen der VRV 2015 erstellt. Er beinhaltet Informationen über die von der Gemeinde festgesetzten Abgaben und Entgelten, einen Vorbericht, den Nachweis über die liquiden Mittel (Kassenbestand), den Ergebnishaushalt, den Finanzierungshaushalt, den Vermögenshaushalt, das Haushaltspotential, den Detailnachweis der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, den Nachweis der Investitionstätigkeit, den Nachweis an Kundenforderungen, den Nachweis an Lieferantenverbindlichkeiten, die

Nettovermögensveränderungsrechnung, die Darstellung des Ergebnis- und Vermögenshaushalts, den Nachweis über Transferzahlungen, den Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst, den Nachweis über hausinterne Vergütungen, den Anlagenspiegel Einzelkonten, den Anlagenspiegel Einzelkonten Kapitaltransfer, die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter, den Leasingspiegel, den Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft, den Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft, den Nachweis über aktive Finanzinstrumente, den Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente, den Rückstellungsspiegel, den Haftungsnachweis, den Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12, die Personaldaten iSd ÖStp, den Dienstpostenplan, den Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer und den Querschnitt.

Der Rechnungsabschluss 2020 weist folgende Summen auf:

Kassenbestand zum 31.12.2020	€	541.481,31
------------------------------	---	------------

Ergebnishaushalt:

Erträge	€	5.191.541,76
Aufwendungen	€	<u>5.027.762,18</u>
Nettoergebnis (nach Abschreibungen)	€	163.779,58

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen operative Gebarung	€	4.846.427,23
Auszahlungen operative Gebarung	€	3.582.079,30

Vermögenshaushalt:

Aktiva per 31.12.2020	€	29.324.903,00
Passiva per 31.12.2020	€	29.324.903,00

Haushaltspotential:

HH-Potential aufbauend auf der Ergebnisrechnung	€	669.155,08
---	---	------------

[Rechnungsquerschnitt: Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“)]	€	1.787.421,15
---	---	--------------

Der Schuldenstand am 01.01.2020 betrug	€	5.396.835,05
Der Schuldenstand am 31.12.2020 betrug	€	<u>2.599.512,77</u>
somit verminderte sich der Schuldenstand absolut um	€	2.797.322,28

Von den Darlehensschulden per 31.12.2020 entfielen auf

Schuldenart 1 Allg. Schulden (z.B. Schulen, Kindergärten, Arzthaus, Straßenbau etc.)	€	259.899,70
Schuldenart 2 Gebührenhaushalte (Wasser, Kanal)	€	2.339.613,07

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2020 gemäß vorliegendem Entwurf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 6. Bauplatzverkauf in Frauendorf:

Herr und Frau Phillip und Claudia Holemar, 1110 Wien, haben mit Schreiben vom 19.02.2021 um Kauf des Bauplatzes Parz.Nr. 3707/16, KG Frauendorf im Ausmaß von 846 m² angesucht.

Der Kaufpreis beträgt bei einem m²-Preis von € 25,00 und einem Gesamtausmaß von 846 m² € 21.150,00.

Antrag des Vorstandes: Der Bauplatz Parz.Nr. 3707/16 KG Frauendorf möge an Herrn und Frau Phillip und Claudia Holemar zum Gesamtpreis von € 21.150,00 verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 7. Rücknahme von Bauplätzen in Kleinkirchberg und Niederschleinz:

a) In der GR-Sitzung vom 08.07.2020 wurde der Bauplatz Parz.Nr. 27/13 KG Kleinkirchberg an Herrn Raphael Khemeter, 1060 Wien 146 zum Preis von € 17.154,00 verkauft.

Mit Schreiben vom 22.07.2020 hat Herr Khemeter ersucht, den Verkauf rückgängig zu machen, begründet mit einer Änderung seiner persönlichen Lebensplanung.

b) In der GR-Sitzung vom 16.12.2020 wurde der Bauplatz Parz.Nr. 1290/10 KG Niederschleinz an Herrn Phillip Ebermann und Jacqueline Sezka, 3710 Großweikersdorf zum Preis von € 26.775,00 verkauft.

Mit Schreiben vom 18.01.2021 haben Herr Ebermann und Frau Sezka ersucht, den Verkauf rückgängig zu machen, begründet damit, dass der Bauplatz auf einer ehemaligen „Mülldeponie“ liegt.

Antrag des Vorstandes: Die beschlossenen Bauplatzverkäufe in Kleinkirchberg und Niederschleinz mögen rückgängig gemacht werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 8. Verkauf von Wegen in Sitzendorf:

Herr Josef Fiedler, Im Winkler 8 hat mit Schreiben vom 02.02.2021 um Kauf von Wegen die er bereits einige Jahre mitbewirtschaftet angesucht.

Parz. 2484, 328,65 m² und Parz. 2521, 510,99 m² KG Sitzendorf sowie Parz. 749, 430,56 m² KG Kleinkirchberg. Gesamt (1.270,20 m²). Den Weg Parz. 749 KG Kleinkirchberg hat Herr Fiedler bereits gepachtet.

Herr Fiedler würde einen Kaufpreis von € 5,00/m² für das Grünland bieten. Sollte ein Kauf für ihn nicht zustande kommen, würde er die bewirtschafteten Wege gerne pachten.

In der GR-Sitzung vom 10.10.2018 wurde ein m²-Preis für Grünland von € 10,00 festgelegt. Die Option der Pachtung ist hier auch nicht möglich da es sich um öffentliches Gut der Marktgemeinde Sitzendorf handelt und öffentliches Gut darf nicht verpachtet werden, somit müsste auch der Pachtvertrag mit Herrn Fiedler für das Grundstück Parz. 749 KG Kleinkirchberg wieder aufgelöst werden. Wenn sich Herr Fiedler bereit

erklärt Teilungspläne für die Flächen zu beauftragen und einen Kaufpreis von € 10,00/m² bezahlt, dann sollen ihm die Teilflächen verkauft werden.

Antrag des Vorstandes: Der Verkauf von Wegen in Sitzendorf an Herrn Josef Fiedler zum Preis von € 5,00/m² möge nicht beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 9. Grundankauf in Sitzendorf:

Herr Gerald Pepl, 1190 Wien hat der Marktgemeinde Sitzendorf sein Grundstück Parz. Nr 237/1 KG Sitzendorf (Am Berg) zum Kauf angeboten.

Parz.Nr. 237/1 KG Sitzendorf 2.056 m² á € 5,00/m² = € 10.280,00

Antrag des Vorstandes: Der Grundkauf in Sitzendorf von Herrn Gerald Pepl zum Kaufpreis von € 10.280,00 möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 10. Annahme einer Grundabtretung in Frauendorf:

Frau Sonja Scherer, Roseldorf 95 hat für ihre Liegenschaft GStk.Nr. 247 KG Roseldorf einen Teilungsplan (ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, GZ. 29424) samt Grenzfeststellung durchführen lassen.

Das in dieser Vermessungsurkunde mit 1 bezeichnete Trennstück im Ausmaß von 2 m² soll unentgeltlich und völlig kostenfrei an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf/Schmida abgetreten werden.

Antrag des Vorstandes: Die unentgeltliche und kostenfreie Grundabtretung von Frau Sonja Scherer im Ausmaß von 2 m² an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida möge angenommen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 11. Widmungsverordnung in Roseldorf:

Zu der mit Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Grundabtretung muss die entsprechende Teilfläche dem öffentlichen Gut gewidmet werden.

Dafür liegt folgender Verordnungsentwurf vor:

VERORDNUNG

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2021, Tagesordnungspunkt 10 wurde von Frau Sonja Scherer, Roseldorf 95 eine Grundabtretung einer Teilfläche im Ausmaß von 2 m² kostenlos an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida angenommen.

Diese Teilfläche ist in der Vermessungsurkunde der ARGE Vermessung DI Trappl/DI Wailzer, 2100 Korneuburg, Jochingergasse 1, GZ. 229424 als Trennstück 1 (2 m²) ausgewiesen

und im gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida als Öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Das Trennstück 1 wird dem Öffentlichen Gut widmet.

Antrag des Vorstandes: Die Widmungsverordnung möge gemäß vorstehendem Vorschlag beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 12. Verpachtung des ehemaligen Kiosks in der Neustift:

Herr Ricardo Kerber, Sportplatzsiedlung 1, möchte die ehem. Tabaktrafik in der Neustift in Sitzendorf für einen Lagerplatz/Flohmarkt mieten.

Es soll ein Pachtzins in Höhe von € 100,00 pro Jahr verlangt werden.

Antrag des Vorstandes: Der Mietvertrag für den Kiosk in der Neustift mit Herrn Ricardo Kerber möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 13. Verpachtung in Goggendorf:

Herr Alfred Authried, 3710 Ziersdorf hat um Pachtung eines Teiles der Parz.Nr. 472/1 KG Goggendorf neben seinem Keller im Ausmaß von 130 m² zwecks Errichtung eines Abstellplatzes für ein Auto und einer Sitzgelegenheit angesucht. Der Bürgermeister schlägt eine Jahrespacht von € 30,00 vor. Im Pachtvertrag soll festgehalten werden, dass Herr Authried die Kastanienbäume vor und neben dem Keller auf keinen Fall fällen darf.

Antrag des Vorstandes: Die Verpachtung an Herrn Alfred Authried zum jährlichen Pachtpreis von € 30,00 möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 14. Abänderung des Teilbebauungsplanes für die Kellergassen der Marktgemeinde Sitzendorf:

Die Unterlagen zur Abänderung des Teilbebauungsplanes für die Kellergassen der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida sind in der Zeit vom 20.01.2021 bis 03.03.2021 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während dieser Auflagefrist ist eine Stellungnahme abgegeben worden.

Die Auswirkungen auf die Umwelt und die Ortsbildgestaltung wurden vom Raumplaner im Rahmen des Erläuterungsberichtes als geringfügig eingeschätzt. Das Amt der NÖ Landesregierung hat gem. § 33 Abs. 2 binnen 12 Wochen nach Beginn der Auflage allfällige Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs mitzuteilen. Diese Frist endet am 14.04.2021. Bis jetzt ist diesbezüglich keine Stellungnahme eingelangt.

1. BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

lfd. Nr. 1 Weinakademie Retz, Hr. Alfred Danzinger
betreffend Teilbebauungsplan für Kellergassen allgemein

Zitat: „Das Regenwasser muss auf dem Kellergrundstück versickert werden. Hier entsteht das Problem, dass durch die zusätzliche Bodenfeuchtigkeit besonders der Altbestand der Gemäuer, der sich unter dem Bodenniveau befindet für zusätzliche Luftfeuchtigkeit sorgt, und sich im Keller und im Presshausteil sich vermehrt Schimmel bildet. Die Lagerung von Wein in Kartons und die Weinetiketten wird damit schwer beeinträchtigt. Ebenso leiden die Möbel durch die feuchtigkeitsbedingte Ausdehnung.

Ich spreche hier aus Erfahrung, die ich mit den zwei renovierten Keller gemacht habe. Das etwas letzte feuchtere Jahr hat gezeigt, dass selbst der angebliche Dichtbeton feuchte Flecken und damit Schimmelbildung zeigte. Im zweiten Keller kann trotz Entfeuchtung an eine entsprechende Lagerung von Wein nicht gedacht werden, das die Kellerröhre das versickerte Wasser innen abdunstet. Selbst bis zu zehn Liter Kondenswasser täglich, können die Mauernässe nur unwesentlich reduzieren.

Ich hoffe es gibt auch in diesem Fall eine sinnvolle Lösung. Herzlichen Dank!“

Die Versickerung von Regenwasser kann gem. § 30 Abs. 2 Z. 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 auf Grundstücksflächen geregelt werden. Jedoch zielt der Teilbebauungsplan für Kellergassen hauptsächlich auf die äußere Gestaltung der Keller ab. Es fehlen hinsichtlich der Regelung der Versickerung jegliche Grundlagen, um hier Maßnahmen verordnen zu können. Weiters handelt es sich bei der Regelung der Versickerung um eine optionale Festlegung im Bebauungsplan, und nicht um eine für die Gemeinde verpflichtende Festlegung. Somit wird empfohlen, die Stellungnahme im Rahmen des Änderungsverfahrens des Teilbebauungsplanes nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung: Maßnahmen zum Schutz vor Regenwasser und Feuchte auf Eigengrund können im Einzelfall von den jeweiligen Eigentümern umgesetzt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Fachbüros mit einer Gefährdungseinschätzung zu beauftragen und entsprechende Maßnahmen für betroffene, größere Bereiche durchzuführen.

→ DI Schedlmayer empfiehlt, die Änderung des Teilbebauungsplanes in jener Form, wie sie öffentlich aufgelegt wurde, zu beschließen. Er weist weiters darauf hin, dass die Frist der möglichen Abgabe einer Stellungnahme seitens der NÖ Landesregierung bis zum 14.04.2021 andauert.

2. VERORDNUNGSENTWURF:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida hat in seiner Sitzung vom 31.03.2021 TOP 14, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird der **Teilbebauungsplan der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida für die Kellergassen** in den Katastralgemeinden Braunsdorf, Frauendorf, Goggendorf, Kleinkirchberg, Niederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf und Sitzenhart hinsichtlich der textlichen Bebauungsvorschriften nach §§ 3 und 4 der Verordnung des Gemeinderates vom 29.03.2006, TOP 9, **abgeändert**.

§ 2

Die Änderungen der textlichen Bebauungsvorschriften der Verordnung des Gemeinderates vom 29.03.2006, TOP 9, lauten folgendermaßen:

1. Der § 3 wird gänzlich gestrichen
2. § 4 (Bebauungsbestimmungen für Schutzzone S1) wird zu § 2
 - a. Der Abs. 2 wird gänzlich gestrichen.
 - b. Der Abs. 3 wird zu Abs. 2. Dabei wird die Bestimmung „eine Gebäudehöhe von höchstens 3,0 m,“ gestrichen
 - c. Der neue Abs. 3 lautet:

„3. Höchstzulässige Gebäudehöhen werden für einzelne Schauseiten der Gebäude festgelegt:

 - Für Gebäude an einem Straßenabschnitt mit 0 bis 5% Längsneigung gilt:
 - o Für Traufenfronten gilt eine mittlere Höhe von maximal 3 Meter.
 - o Für Giebelfronten gilt eine mittlere Höhe von maximal 5,5 Meter, wobei der Verschnittspunkt der Traufenseite mit der Dachhaut maximal 3 Meter über dem Bezugsniveau liegen darf.
 - Für Gebäude an einem Straßenabschnitt mit 5 bis 15% Längsneigung gilt:
 - o Für Traufenfronten gilt eine mittlere Höhe von maximal 4 Meter.
 - o Für Giebelfronten gilt eine mittlere Höhe von maximal 6,5 Meter, wobei der Verschnittspunkt der Traufenseite mit der Dachhaut maximal 4 Meter über dem Bezugsniveau liegen darf.
 - Für Gebäude an einem Straßenabschnitt mit über 15% Längsneigung gilt:
 - o Für Traufenfronten gilt eine mittlere Höhe von maximal 4,5 Meter.
 - o Für Giebelfronten gilt eine mittlere Höhe von maximal 6,5 Meter, wobei der Verschnittspunkt der Traufenseite mit der Dachhaut maximal 4,5 Meter über dem Bezugsniveau liegen darf.“
 - d. Der Abs. 5 wird geändert und lautet: „Die Dachneigung ist bei Steildächern mit 35-50° herzustellen. Sie ist der Kellergassenstruktur anzupassen.“
 - e. Der Abs. 7 wird gestrichen. Der Abs. 6 wird zu Abs. 7. Der neue Abs. 6 lautet: „Bei straßenseitig abgewandten Flächen darf mittig der Gebäudefront eine geringere Dachneigung ausgeführt werden. Zulässig sind ausschließlich Schleppgaupen mit vertikalen, seitlichen Abschlüssen und die Fläche ist bei der Ermittlung der mittleren Gebäudehöhen zu berücksichtigen.“
 - f. Der Abs. 8a wird neu festgelegt und lautet: „Für traufenständige Gebäude gilt: Dachflächenfenster und Gaupen sind zur Verkehrsfläche hin unzulässig. Bestehende dürfen jedoch erhalten werden.“
 - g. Der Abs. 8b wird neu festgelegt und lautet: „Für giebelständige Gebäude gilt: Dachgaupen sind unzulässig. Bestehende dürfen erhalten werden. Dachflächenfenster müssen mindestens 3 Meter von der Giebelfront abgerückt werden. Bestehende oder bewilligte dürfen erhalten werden.“

- h. Der Abs. 8 wird geändert und wird zu Abs. 9a. Dieser lautet: „Die Dachdeckung hat mit Dachziegeln (Wiener Taschen, Strangfalzziegeln oder Gleichwertigem; keine Biberschwanzdeckung) zu erfolgen. Es sind ausschließlich Rot- und Grautöne zulässig. Dachbeschichtungen, die eine Ziegeldeckung nur vortäuschen und geringe Materialstärke aufweisen, sind unzulässig.“
 - i. Der Abs. 9b wird neu festgelegt und lautet: „Die Dachdeckung von Dächern, die nicht Steildächer sind und straßenseitig abgewandt sind, ist in Rot- oder Grautönen zu halten. Dachbeschichtungen, die eine Ziegeldeckung nur vortäuschen und geringe Materialstärke aufweisen, sowie die Verwendung von Wellblech oder Dachpappe sind unzulässig.“
 - j. Der Abs. 9 wird zu Abs. 9c
 - k. Der Abs. 16 wird geändert und es wird folgender Wortlaut verwendet: „Die Türen sind in Form eines gedrungene Rechteckes (Breite von 1,30 m bis 1,90 m, Höhe bis 2,20 m)...“
 - l. Der Abs. 16a wird neu festgelegt und lautet: „Die Bestimmungen nach Ziffer 16 gelten nicht für Türen, die der Kellerbergseite zugewandt sind.“
 - m. Der Abs. 17 wird geändert und es wird folgender Wortlaut verwendet: „Die Fenster und Dachflächenfenster dürfen folgende Proportionen bzw. maximale Stocklichte aufweisen: ...“
 - n. Der Abs. 21 wird mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Ausgenommen sind Türen nach Ziffer 16a.“
 - o. Der Abs. 23 wird gestrichen. Der Abs. 24 wird zu Abs. 23.
3. Die Bebauungsbestimmungen für die Schutzzonen S2, S3, S4, S5, S6 und S7 werden unter dem neuen „§ 3 Bebauungsbestimmungen für die anderen Schutzzonen“ zusammengefasst.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Vorstandes: Die Abänderung des Teilbebauungsplanes für die Keller-gassen der Marktgemeinde Sitzendorf möge in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 15. Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Radweges in Sitzenhart:

Geplant ist der Ausbau eines Hauptwirtschaftsweges (Parz.Nr. 2505/1, 2505/4, 3137, 3151 KG Sitzendorf und Parz.Nr. 306 KG Sitzenhart), zwischen Sitzendorf und Sitzenhart. Dieser Weg soll weiters als sichere Radverbindung abseits der Landesstraßen L 42 und L 35 dienen.

Die geplante Weganlage wird auf einer Länge von 2,08 km als Weg mit einer 3 m breiten bituminösen Deckschicht und mit 0,5m beidseitigem Bankett ausgebaut. Auch die anfallenden Oberflächenwässer werden einer geregelten Ableitung zugeführt.

geschätzte Gesamtkosten	€ 260.000,00
70% Landesförderung	€ 182.000,00
30% Gemeindeanteil	€ 78.000,00

Weiters ist der Beschluss über die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage an die Abteilung ST3 zu fassen.

Erklärung zur ERHALTUNG
der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Marktgemeinde: Sitzendorf an der Schmida

Betreffende Radverkehrsanlage: Radweg im Bereich der Landesstraße L 35

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrecht erhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.

11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten

Antrag des Vorstandes: Der Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Radweges, sowie die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radweganlage von Sitzendorf nach Sitzenhart möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 16. **Ankauf eines Elektrobusses für den Kindergartentransport:**

Zukünftig soll der Kindergartentransport in der Früh und zu Mittag durch die Gemeinde selbst erfolgen. Hierfür soll ein 9-Sitzer (8+1) Elektrobus angeschafft werden. Hierfür liegen folgende Angebote vor (inkl. USt.) vor:

	Mercedes-Benz eVito Tourer, extral.	Peugeot E-Expert Kombi L2	Peugeot E-Traveller L2 Business
Autohändler	Pappas Auto GmbH	Kisser Gerald	Kisser Gerald
max. Motorleistung kW/PS	150/204	100/136	100/136
max. Reichweite in km	421	329	329
Fahrzeugpreis abzügl. E-Mobilitätsbonus inkl. USt.	€ 58.650,00	€ 42.357,08	€ 46.635,68
Bundesförderung 30% max. € 10.500,00	€ -10.500,00	€ -10.500,00	€ -10.500,00
mögl. Förderung des NÖ Schul- und Kinder- gartenfonds	€ -12.500,00	€ -11.495,00	€ -11.495,00
Fahrzeugpreis abzügl. Förderungen inkl. USt.	€ 35.650,00	€ 20.362,08	€ 24.640,68

Lt. einer internen Berechnung würde der Kindergartentransport 2021 ca. € 20.000,00 kosten. Wenn man die Lohnkosten für den Busfahrer noch dazu berücksichtigt, hat sich der Fahrzeugankauf in längstens 2 Jahren amortisiert.

Antrag des Vorstandes: Der Ankauf eines Elektrobusses für den Kindergartentransport bei der Fa. Gerald Kisser zum Preis von € 20.362,08 inkl. MwSt. möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 17. Ankauf eines Minibaggers für den Bauhof:

Der derzeitige Minibagger des Bauhofes ist beinahe 25 Jahre, im Moment kommt es immer wieder zu Ausfallzeiten. Auch die Ersatzteilbeschaffung stellt sich zunehmend als schwierig heraus. Vom Bauhof wurden 5 Bagbertypen getestet und mit ihnen probearbeitet.

Von diesen 5 Typen kommen aufgrund der spezifischen Anforderungen nur mehr 2 in Frage. Die beiden Fabrikate (Kobelco SK17SR und Volvo EC18E) haben ergeben, dass bei Volvo einige Vorteile hervorgehen: schwenken bis 85° möglich, 200 kg schwerer als Kobelco großer VT bei Rohrbrucharbeiten, Servicewagen in Maissau und Krems stationiert; Kobelco hatte die schlechteste Kabine von allen Typen, kippt leicht, nur 65°/55° schwenkbar.

Es liegen folgende Angebote (inkl. USt.) vor: Im Angebot enthalten (Kabine mit Heizung, Löffel 30,50,70 cm und Böschungslöffel 100 cm, Hydromeißel)

Kohlschein GmbH Wien	Kobelco	SK17SR	€ 37.200,00
Ascendum GmbH Bergheim	Volvo	EC18E	€ 40.200,00

Obwohl der Minibagger der Fa. Ascendum um € 3.000,00 teurer ist, sprechen die o.g. Vorteile dafür den neuen Minibagger hier anzukaufen.

Antrag des Vorstandes: Der Minibagger für den Bauhof möge bei der Fa. Ascendum GmbH zum Preis von € 40.200,00 inkl. USt. angekauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 18. Auftrag für Planungsarbeiten (WVA, SWK, RWK) Parzellierung Braunsdorf und Sitzenhart:

Für die Einreichplanung und Ausschreibung sowie die förderungsrechtlichen Einreichprojekte (WVA und ABA getrennt), Erstellung der Unterlagen für die wasserrechtliche und förderrechtliche Kollaudierung liegen folgende Regieangebote der Fa. Henninger und Partner. Langenlois (exkl. USt.) vor:

Siedlung Braunsdorf:	RWK	€ 8.300,00 – 10.800,00
	SWK	€ 6.500,00 – 8.500,00
	WVA	€ 5.300,00 – 7.200,00
Parzellierung Sitzenhart	SWK	€ 6.500,00 – 8.500,00
	WVA	€ 5.100,00 – 7.000,00
	Gesamt	€ 31.700,00 – 42.000,00

Antrag des Vorstandes: Der Auftrag für Planungsarbeiten (WVA, SWK, RWK) für die Parzellierungen in Braunsdorf und Sitzenhart möge lt. den Regieangeboten der Fa. Henninger und Partner mit max. 42.000,00 (exkl. USt.) beschlossen werden

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 19. Annahmeerklärung für die KPC-Förderung „PV-Anlage + Stromspeicher Kindergarten“:

Der Fördervertrag für die Bundesförderung, der KPC für die PV-Anlage + Stromspeicher Kindergarten Antragsnummer C067804 wurde mit Schreiben vom 17.12.2020 übermittelt.

Für das Projekt konnten Gesamtkosten in der Höhe von € 40.444,00 berücksichtigt werden. Die Förderhöhe für das Projekt beträgt € 15.905,00.

Antrag des Vorstandes: Die Annahme der KPC Bundesförderung für die PV-Anlage + Stromspeicher Kindergarten möge gemäß der vorliegenden Annahmeerklärung beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 20. Grundsatzbeschluss zur Errichtung von PV-Anlagen am FF-Haus „Neu“ und FF-Haus „Alt“ in Sitzendorf (Bürgerbeteiligung):

Es soll der Grundsatzbeschluss zur Errichtung von PV-Anlagen an den Dächern der FF-Häuser ins Sitzendorf gefasst werden. Es ist beabsichtigt, am Dach des FF-Haus „Neu“ eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 15,52 kWp inkl. Batteriespeicher 8,3 kWh zu montieren. Am Dach des alten FF-Hauses soll eine Photovoltaikanlage mit 17,25 kWp installiert werden.

Antrag des Vorstandes: Es soll der Grundsatzbeschluss zur Errichtung von PV-Anlagen an den Dächern der FF-Häuser ins Sitzendorf gefasst werden

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Weiters soll über eine mögliche Bürgerbeteiligung entschieden werden.

Für die Errichtung der beiden Photovoltaikanlagen liegen folgende Angebote vor:

Elektro Babinsky KG	Hollabrunn	€ 41.160,36
Ing. Franz Wimmer GmbH	Sitzendorf	nicht abgegeben
Ebner OG	Sitzendorf	€ 54.098,88
Redl GmbH	Hollabrunn	€ 41.200,00

Gesamtinvestitionsvolumen (netto lt. Angebot Babinsky) € 34.300,30 abzüglich Förderung Bund und EU € - 12.464,12 ergibt eine Finanzierungssumme von € 21.836,18 für die Gemeinde. Eine mögliche Beteiligungsform wären z.B. 44 Bausteine á € 500,00 max. 3 Bausteine pro Bürger. Die komplette Abrechnung und Auszahlung würde über die Gemeinde abgewickelt.

Der Leasingzins für die Bürgerbeteiligung wird 1,7% und die Laufzeit wird 10 Jahre betragen, entspricht Sparbuchzinsen von € 2,27% da in diesem Fall die KEST. entfällt.

Antrag des Vorstandes: Da die Gesamtinvestition von den Photovoltaikanlagen für die Gemeinde selbstfinanzierbar ist und eine Bürgerbeteiligung bei dieser Summe nicht wirklich sinnvoll ist, sollen die beiden Photovoltaikanlagen ohne Bürgerbeteiligung errichtet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Es soll weiters die Auftragsvergabe beschlossen werden: Obwohl die Fa. Babinsky um € 39,64 günstiger ist als die Fa. Redl, soll der Auftrag an die Fa. Redl vergeben werden, da die Fa. Redl bei Bau des FF-Hauses „Neu“ bereits alle notwendigen Vorinstallationen betreffende Stromeinspeisung getätigt hat.

Zusatzantrag des Bürgermeisters: Der Auftrag zur Errichtung der Photovoltaikanlagen beim FF-Haus „Neu“ und FF-Haus „Alt“ in Sitzendorf möge zum Preis von €41.200,00 an die Fa. Redl GmbH beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu 21. Personalangelegenheiten:

Dieser Tagesordnungspunkt findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (siehe nicht öffentliche Sitzungsprotokolle).

zu 22. Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 23.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Ankauf von Tablets und Musikboxen für die ASO. Ankauf eines Notebooks für die Direktion der VS.
- Ankauf einer Solarleuchte für den Friedhofsparkplatz Frauendorf.
- Auftrag für Holzschlägerarbeiten Mühle Frauendorf.
- Auftrag zur Hydrantensanierung in Niederschleinz.
- Auftrag zur Erstellung eines Schätzgutachtens und eines Energieausweises für das Gebäude des ehemaligen Kindergarten Braunsdorf.
- Auftrag zur Errichtung eines Friedhoftores in Roseldorf.
- Auftrag zur Sanierung des Tennisplatzes.
- Auftrag zur Erstellung von Teilungsplänen für Bauland Braunsdorf und Sitzenhart.
- Gewährung von Photovoltaikförderungen.
- Gewährung einer Abrissprämie durch die Gemeinde.
- Ratenansuchen für laufende Gemeindeabgaben.
- Berufung gegen den Abgabenbescheid 8675/1/0/15/1 vom 27.01.2021.
- Berufung gegen den Abgabenbescheid 8675/1/13/1 vom 27.01.2021.
- Personalangelegenheiten.

Der Bürgermeister berichtet, dass er als neuen Bauhofmitarbeiter Herrn Patrick Fend für vorläufig 6 Monate aufgenommen hat. Herr Fend wird am 01.04.2021 seinen Dienst antreten.

Für das Jahr 2021 wurden mit den Fa. Mayer KG aus Limberg, Fa. Ebermann aus Hatzenbach und Fa. Held & Francke Horn Regiepreise für div. Arbeitsstunden ausverhandelt.

Am 18.04.2021 findet im Rahmen von „Natur im Garten“ der Blühwiesensonntag statt. Das Land NÖ möchte zum Schutz der Artenvielfalt ein Ausrufezeichen setzen und für jeden Niederösterreicher*in einen Quadratmeter Blühwiese.

Mit Schreiben vom Dezember 2020 teilte Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner mit, dass der Dorferneuerungsverein Sitzendorf/Schmida beim Ideenwettbewerb der NÖ Dorf- und Stadterneuerung gewonnen hat. Für die Umsetzung des Projektes „Unser Kloster in Erinnerung behalten“ (Der Zwiebelturm des ehemaligen Klosters soll zukünftig bei der Platzgestaltung des Klosterplatzes seinen Platz wiederfinden) von Seiten des Landes NÖ mit € 2.500,00 unterstützt wird.

Für das zweite Gemeindepaket stellt die Bundesregierung zusätzliche 1,5 Milliarden bereit, um die Liquidität der Gemeinden und Investitionskraft weiter zu stärken. Für die Gemeinde Sitzendorf beträgt der Anteil rund € 366.000,00.

Bei der geplanten Wohnhausanlage in Roseldorf ist ein Pilotprojekt mit dem Land NÖ und der WAV „Nah-Versorgung-Roseldorf“ geplant. Am 17.03.2021 fand der Gestaltungsbeirat statt, das Ergebnis ist noch offen.

In der GR-Periode 2015 – 2020 hat die Gemeinde Sitzendorf LEADER Förderungen in der Höhe von € 115.000,00 erhalten.

In der KG Niederschleinz wurden die Freileitungen durch die EVN freigeschnitten, das anfallende Holzmaterial wird von Frau Sabine Knell weggeräumt und verwertet.

Der Seniorenbund Sitzendorf plant Vereins T-Shirts und würde hierfür gerne das Gemeindewappen verwenden, hierfür wurde die Zustimmung des Bürgermeisters gewährt.

Im heurigen Jahr fällt coronabedingt die Pfingstsammlung aus.

Im Jänner des heurigen Jahres wurden durch den Amtssachverständigen für Verkehrssicherheit die Ortseinfahrten Roseldorf B2 und L 49, Sitzenhart L 35 und L 49 sowie Sitzendorf L 49 und L 1218 begutachtet. In Roseldorf werden keine Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgenommen, in Sitzenhart wurde ein 30 km/h Beschränkung verordnet, in Sitzendorf L 49 werden weitere Verkehrsmessungen stattfinden und die L 1218 bleibt ebenfalls unverändert.

Ab 06.04.2021 verabreicht auch Herr Dr. Erik Höller in Sitzendorf die Corona-Schutzimpfung.

Am 23.03.2021 fand eine Online-Bürgermeisterkonferenz mit dem Bezirkshauptmann statt. Herr Bezirkshauptmann Strobl informierte die Bürgermeister über das aktuelle Infektionsgeschehen SARS-CoV-2 im Bezirk Hollabrunn. Die Bürgermeister mögen

ihre Gemeindeglieder mit Bedacht auf die aktuell steigenden Zahlen und geltenden Maßnahmen hinweisen. In der Zwischenzeit liegt die Inzidenz der Marktgemeinde Sitzendorf zwischen 500 und 600.

Die Gemeindehäuser und Jugendheime gelten weiterhin als gesperrt.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Zeit der Lockdown Verlängerung bis 11.04.2021 die Postpartnerstelle geöffnet ist aber das Gemeindeamt selbst nur mit einem Journaldienst besetzt ist.

Der Bürgermeister schließt um 21.15 Uhr die Sitzung.

Vorsitzender:

Protokollschreiber:

.....

.....

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

.....

.....